

## Bekanntmachung

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Planfeststellungsverfahren für den kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße N 4  
(Frankenschnellweg) im Stadtgebiet Nürnberg in den Bereichen West (Str.-km 0+633  
bis 2+336) und Mitte (Str.-km 3+451 bis 6+062) mit Neubau der Ortsstraße Neue  
Kohlenhofstraße (Str.-km 0+154 bis 0+876) und Abkoppelung der Gleisanlagen im  
Bereich des Kohlenhofes des Bahnhofes Nürnberg Hauptgüterbahnhof im Vorgriff zur  
geplanten Flächenfreisetzung;  
Ergänzendes Verfahren zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie  
zur teilweisen Änderung der mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.06.2013 festge-  
stellten Planung**

Die Stadt Nürnberg hatte bereits im Jahr 2010 für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.06.2013 hat die Regierung von Mittelfranken über den Planfeststellungsantrag entschieden, der Planfeststellungsbeschluss ist noch nicht bestandskräftig. Die Stadt Nürnberg hat nun einen Antrag auf Änderung/Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und geänderte/ergänzende Unterlagen vorgelegt. Gegenstand der Änderungen/Ergänzungen ist im Wesentlichen folgendes:

- Tieferlegung des Tunnels des Frankenschnellwegs im Ausbauabschnitt Mitte auf einer Länge von etwa 400 m und die dadurch bedingten Anpassungen an der technischen Vorhabensplanung (Verschiebung von Lage und Höhe der Ein- und Ausfahrt Südstadt, Verschiebung der oberhalb des Tunnels vorgesehenen Betriebsgebäude).
- Abbruch der Eisenbahnüberführung Rothenburger Straße und Ersatzneubau an gleicher Stelle.
- Entfall eines ursprünglich im Tunnelbereich geplanten unterirdischen Regenrückhaltebeckens, im Gegenzug Errichtung eines oberirdischen Rückhaltebeckens für im Tunnel anfallendes Straßenwasser.
- Einrichtung einer Zwischenlagerfläche für beim Tunnelbau anfallendes Aushubmaterial an der Uffenheimer Straße für die Dauer der Bauzeit.
- Zusätzliche bzw. veränderte Beanspruchung von Grundflächen in der Gemarkungen Höfen, Gibitzenhof und Gostenhof (Nürnberg).
- Aktualisierung des dem Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2013 zu Grunde liegenden Verkehrsgutachtens und Fortschreibung auf den Prognosehorizont 2030.
- Aktualisierung bzw. Überarbeitung der auf die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens aufbauenden Untersuchungen (schalltechnische Berechnungen und Luftschadstoffimmissionsprognosen). Wegen der teilweise von den Ergebnissen der entsprechenden Berechnungen bzw. Prognosen der im Jahr 2013 festgestellten Unterlagen abweichenden Berechnungs- bzw. Prognoseergebnissen erkennen die geänderten/ergänzenden Unterlagen den davon Betroffenen teilweise zusätzliche Ansprüche auf Schutzvorkehrungen zu, zum Teil sehen die Unterlagen aber auch einen Entfall von vormals vorgesehenen Schutzmaßnahmen vor.
- Aktualisierung bzw. Überarbeitung der landschaftspflegerischen Begleitplanung, u. a. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung auf Grund der Ergebnisse zwischenzeitlich erneut durchgeführter Erhebungen vor Ort.
- Vorlage eines UVP-Berichts samt zugehöriger Pläne.

Für das Vorhaben in der Gestalt, die es durch die nun vorgesehenen Änderungen/Ergänzungen erhält, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die geänderten/ergänzenden Unterlagen beinhalten in Form von Zeichnungen und Erläuterungen folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtsplan Gesamtmaßnahme
- Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktpläne
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenpläne
- Unterlage „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) – Naturschutzfachliche Angaben“
- Übersichtslageplan Bereich Mitte
- Übersichtslageplan Bereich Mitte (Tunnel)
- Übersichtshöhenplan Bereich Mitte (Gradiente neu)
- Übersichtshöhenplan Bereich Mitte (Gradiente alt - neu)
- Regelquerschnitte Bereich Mitte
- Lagepläne Bereich Mitte
- Bauwerksverzeichnis
- Widmungsplan
- Höhenpläne
- Schnittzeichnungen (Rohrbrücke N-ERGIE, Eisenbahnüberführung Rothenburger Straße, Betriebsgebäude Mitte und Süd)
- Erläuterungsberichte schalltechnische Untersuchung (Ausbauabschnitte Mitte und West)
- Emissionsberechnungen Ausbauabschnitte Mitte und West, „westliches Stadtgebiet“ (zwischen Jansenbrücke und Fürther Straße) sowie Emissionsberechnung Bauphase (Abschnitt West)
- (Immissions)berechnung Ausbauabschnitte Mitte und West, Berechnung für an den Abschnitt Mitte angrenzende Abschnitte des Frankenschnellwegs sowie Berechnung für das an Abschnitt West angrenzende „westliche Stadtgebiet“ (zwischen Jansenbrücke und Fürther Straße)
- Lagepläne Lärmschutz Bereiche Mitte und West
- Erläuterungsbericht schalltechnische Untersuchung außerhalb Ausbauabschnitt
- (Immissions)berechnung außerhalb – Untersuchungsabschnitte 1 - 4 (Abschnitt Mitte) sowie A 73, AS Nürnberg-Fürth bis AS Eltersdorf
- Erläuterungsbericht schalltechnische Untersuchung Bauphase
- (Immissions)berechnungen Bauphase Abschnitte Mitte und West
- Rasterlärmkarten Bauphase Abschnitt Mitte
- Unterlage „Schallschutzfensterprogramm“
- Erläuterungsbericht schalltechnische Untersuchung Baulärm
- (Immissions)berechnung Baulärm Abschnitt Mitte
- Gebäudelärmkarten Baulärm Abschnitt Mitte
- Gegenüberstellungen Anspruch passiver Lärmschutz 2013 zu 2019 (Abschnitte Mitte und West)
- Luftschadstoffimmissionsprognosen Ausbauabschnitte Mitte und West
- Luftschadstoffimmissionsprognose Bauphase (Abschnitte Mitte und West)
- Unterlage „Beurteilung Lufthygiene A 73 AS Nürnberg-Fürth bis AS Eltersdorf“
- Unterlage „Geologisch-hydrogeologische Verhältnisse und Auswirkungen Abschnitt Mitte“
- Grundwassergleichenplan
- Lageplan Grundwasserschadensfälle gesamt
- Plan „Vergleich Grundwasserabsenkung im Quartär zwischen der Baumaßnahme und älteren Baumaßnahmen“
- Lageplan vorhandener Brunnen
- Unterlage „Zusammenstellung der wasserrechtlichen Tatbestände“
- Unterlage „Wasserrahmenrichtlinie“
- Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen – Entwässerung Tunnel

- Grunderwerbspläne Bereiche Mitte und West
- Grunderwerbsverzeichnisse Bereiche Mitte und West
- Verkehrsgutachten mit zugehörigen Anlagen
- Gesamtsicherheitskonzept (Tunnel)
- Lageplan Sammel- und Aufstellflächen
- Unterlage „Klimaökologische Beurteilung“
- Unterlage „Störfallbetriebe – Risikoanalyse“
- UVP-Bericht
- Pläne „Bestand und Bewertung – Biotop- und Nutzungstypen“
- Pläne „Bestand und Bewertung – Schutzgut Menschen, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter“
- Pläne „Bestand und Bewertung – Schutzgut Tiere und Pflanzen“
- Pläne „Bestand und Bewertung – Schutzgut Boden“
- Pläne „Bestand und Bewertung – Schutzgut Wasser“
- Pläne „Bestand und Bewertung – Schutzgut Klima“
- Pläne „Bestand und Bewertung – Schutzgut Landschaft“
- Pläne „Auswirkungen – Schutzgut Menschen, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter“
- Pläne „Auswirkungen – Schutzgut Tiere und Pflanzen“
- Pläne „Auswirkungen – Schutzgut Boden“
- Pläne „Auswirkungen – Schutzgut Wasser“
- Pläne „Auswirkungen – Schutzgut Klima“
- Pläne „Auswirkungen – Schutzgut Landschaft“
- Unterlage „Bestandserfassung Vegetation“
- Unterlage „Bestandserfassung Avifauna“
- Unterlage „Faunistische Untersuchungen – Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken, Libellen und Amphibien“
- Unterlage „Faunistische Untersuchung Fledermäuse“
- Unterlage „Bestandserfassung Nachtfalter“
- Erläuterungsbericht Zwischenlager Uffenheimer Straße
- Übersichtslageplan Zwischenlager
- Lageplan Entwässerung Zwischenlager Uffenheimer Straße
- Erläuterungsbericht schalltechnische Untersuchung Zwischenlager Uffenheimer Straße
- Luftschadstoffimmissionsprognose Zwischenlager Uffenheimer Straße
- Unterlage „UVP-Vorprüfung Zwischenlager Uffenheimer Straße“.

Die geänderten/ergänzenden Unterlagen liegen in der Zeit vom

**25.03.2019 bis 24.04.2019**

bei der Stadt Fürth, Hirschenstraße 2, Ebene 3.1, Zimmer 301 während der Dienststunden von Mo – Do 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Fr 8:30 Uhr bis 12:00 H zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Außerdem wird der Plan im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Planfeststellungsunterlagen im Internet“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG)

1. Jeder, dessen Belange durch die vorgesehenen Änderungen/Ergänzungen berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **08.05.2019**, bei der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach

Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Einwendungen und Stellungnahmen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, unter der Adresse [poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de) erhoben werden. **Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.**

Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der zuletzt genannten Frist sind für dieses Verwaltungsverfahren alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Äußerungen von Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.
3. Rechtzeitig erhobene Stellungnahmen und Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben – bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter – von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre nach Art. 27b BayStrWG in Kraft, soweit die Anbaubeschränkungen bzw. die Veränderungssperre nicht bereits durch die im Jahr 2010 erfolgte öffentliche Auslegung der damaligen Planfeststellungsunterlagen gelten.
8. Da für das Vorhaben in der Gestalt, die es durch die nun vorgesehenen Änderungen/Ergänzungen erhält, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wird darauf hingewiesen, dass
  - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des (geänderten) Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Mittelfranken ist,
  - über die Zulässigkeit des (geänderten) Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - die ausgelegten Planunterlagen die nach Art. 78e Abs. 3 BayVwVfG (in der bis zum 31.07.2018 geltenden Fassung) notwendigen Angaben enthalten und
  - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des (geänderten) Vorhabens gemäß Art. 78g Abs. 1 BayVwVfG (in der bis zum 31.07.2018 geltenden Fassung) beinhaltet.